

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0746/2011
Auskunft erteilt:
Herr Deppe
Ruf:
492 20 20
E-Mail:
Deppe@stadt-muenster.de
Datum:
27.09.2011

Betrifft
Konzernabschluss 2010 der Stadtwerke Münster GmbH

Beratungsfolge
18.10.2011 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Konzernabschluss der Stadtwerke Münster GmbH zum 31.12.2010, der

- | | |
|--|------------------|
| a) in der Konzernbilanz
mit Aktiva und Passiva von | 500.396.937,39 € |
| b) in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung
bei Umsatzerlösen von | 465.219.747,94 € |
| mit einem Bilanzgewinn von | 4.685.246,38 € |

abschließt, sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010 in der vorliegenden, vom Jahresabschlussprüfer BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.08.2011 testierten Fassung, werden von der Stadt Münster als alleiniger Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH festgestellt.

Begründung:

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Gemäß § 12 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Münster GmbH unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung u. a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist als Mutterunternehmen i. S. von § 290 HGB verpflichtet, für das Geschäftsjahr 2010 einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Der Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Einzelheiten zum Konzernabschluss 2010 können der als **Anlage** beigefügten Aufsichtsratsvorlage Nr. 37/2011 der Stadtwerke Münster GmbH entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH wird am 06.10.2011 über den Beschluss beraten.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen: Vorlage des Aufsichtsrates Nr. 37/2011